

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 466-16
öffentlich

Datum: 25.10.2016
Amt: Amt für Finanzen/
Investitionen

Betreff

Optionserklärung gemäß § 27 (22) S. 3 Umsatzsteuergesetz

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Hauptausschuss	09.11.2016	
Stadtrat	23.11.2016	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt

bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt Stendal eine Erklärung gemäß § 27 (22) S. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) dergestalt abzugeben, dass für die Umsatzbesteuerung der Stadt Tangermünde § 2 (3) UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für Umsätze, welche vor dem 01.01.2021 eingehen, fortgelten soll.

Der Stadtrat bevollmächtigt den Bürgermeister, eine dementsprechende Erklärung abzugeben.

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen
Begründung

Begründung zur Beschlussvorlage BV 466-16 Optionserklärung gemäß § 27 (22) S. 3 Umsatzsteuergesetz

Zum 01.01.2016 wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt.

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung hat ihren wesentlichen Ursprung in EU-weitem Wettbewerbsrecht. Hintergrund ist hierbei, dass die juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen der Nichtbesteuerung keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderer Marktteilnehmer haben dürfen. Durch die geänderte Rechtslage müssen nunmehr sämtliche Umsätze, welche durch die Stadt Tangermünde vereinnahmt werden, hinsichtlich der Umsatzbesteuerung überprüft werden. Ein Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums zu Anwendungsfragen liegt bisher nur im Entwurf vor.

Aufgrund § 27 (22) S. 1 UStG gilt eine Übergangsregelung zur Anwendung des § 2 (3) UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für Umsätze, die nach dem 31.12.2015 und vor dem 31.12.2016 eingehen.

Gemäß § 27 (22) S. 3 UStG kann die juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass für Umsätze, welche vor dem 01.01.2021 eingehen, § 2 (3) UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für die Umsatzbesteuerung fortgelten soll.

Die Erklärung ist gemäß § 27 (22) S. 4 UStG bis zum 31.12.2016 abzugeben. Die Erklärung kann gemäß § 27 (22) S. 5 UStG mit Beginn eines auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres widerrufen werden, sofern dies gewünscht/erforderlich ist. Dies kann auch rückwirkend erfolgen - so könnte zum Beispiel in 2020 rückwirkend ab dem 01.01.2019 die Erklärung widerrufen werden.

Aus den vorgenannten Gründen wird seitens des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt und dem Finanzministerium Sachsen-Anhalt empfohlen, von der Optionserklärung Gebrauch zu machen, um Zeit für eine rechtssichere Aufarbeitung der Problematik zu gewinnen. Dieser Empfehlung schließt sich die Verwaltung an.

Morgenroth
Sachbearbeiter
Investitionen/Liegenschaften